



Finanzgruppe

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management



Spezifische Regelungen für den Erwerb des Abschlusses

**„DIPLOMIERTE SPARKASSENBETRIEBSWIRTIN / DIPLOMIERTER
SPARKASSENBETRIEBSWIRT (DIPL. SPKBW)“ im Rahmen des
Lehrinstituts (Spez.Reg.LI)**



Übersicht

§ 1	Art und Ziel des Studienprogramms	3
§ 2	Prüfungen und Prüfungsformen	3
§ 3	Abschluss	3
§ 4	Anmeldung und Zulassung	4
§ 5	Zulassungskommission	4
§ 6	Abschlussprüfungen zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin“ / zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“	5
§ 7	Prüfungskommission Lehrinstitut	5
§ 8	Ergebnis der Abschlussprüfungen zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin“ / zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“	6
§ 9	Abschlusszeugnis	7



Die „Spezifischen Regelungen für den Erwerb des Abschlusses „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin / diplomierter Sparkassenbetriebswirt“ im Rahmen des Lehrinstituts ergänzen die Regelungen der Weiterbildungsordnung der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management, die „Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management“ (APO) in der Fassung vom 12. April 2013, zuletzt geändert am 18. September 2023 sowie die Spezifischen Regelungen für den Master-Studiengang „Management of Financial Institutions“ (Spez.Reg.MBA).

§ 1 Art und Ziel des Studienprogramms

- (1) Das Studienprogramm „Lehrinstitut mit MBA“ wird durch die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management (HFM) in Kooperation mit der Hochschule Koblenz (HKO) durchgeführt. Es besteht aus vier Fachsemestern und ist modular aufgebaut. Die Lehrinhalte und Lernziele sind im Modulhandbuch niedergelegt. Alle Studierenden durchlaufen alle Module sowie alle Prüfungen, um zwei Abschlüsse zu erwerben.
- (2) Das Studienprogramm schließt mit zwei Abschlüssen ab: „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin oder diplomierter Sparkassenbetriebswirt (dipl. Spkbw)“ und „Master of Business Administration (MBA)“. Die Anforderungen an einen MBA-Abschluss sind in den spezifischen Regelungen der jeweiligen Hochschulen festgeschrieben. Der MBA-Abschluss, das erfolgreiche Absolvieren weiterer Module und zwei bestandene Prüfungen führen zum Abschluss als „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin oder diplomierter Sparkassenbetriebswirt“ (vgl. § 3).
- (3) Um mit dem Abschluss eines anderen Master-Studiengangs den Abschluss des „dipl. Spkbw“ erwerben zu können, bedarf es einer individuellen Prüfung durch die Prüfungskommission. Sie legt fest, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (4) Ziel des Studienprogramms ist die Befähigung der Studierenden zur Übernahme herausgehobener Führungsaufgaben und die anwendungsorientierte Vermittlung von Fachkenntnissen und Managementfähigkeiten mit wissenschaftlichem Anspruch. Das Studium vermittelt die fachtheoretischen Grundlagen der Eignung nach § 25c KWG.

§ 2 Prüfungen und Prüfungsformen

Die Prüfungen und Prüfungsformen entsprechen den in der APO und den Spez.Reg.MBA geregelten Prüfungen und Prüfungsformen.

§ 3 Abschluss

Die Absolventen sind berechtigt, die Bezeichnung „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin oder diplomierter Sparkassenbetriebswirt“ zu führen, wenn

- (1) der MBA-Abschluss der jeweiligen Hochschule erreicht und folgende Module erfolgreich absolviert wurden:
 - a) für Studierende der HFM die Module „Prozessmanagement“, „Finanzdienstleistungen für den Mittelstand“ und „Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse“
 - b) für Studierende der HKO das Modul „Auslandsstudium“
 - c) für Studierende eines bereits erworbenen Master-Abschlusses mit den in der Einzelfallprüfung festgelegten Modulen

und

- (2) die zwei Module „Wirtschaft und Psychologie“ sowie „Strategisches Management und Wert der Sparkassen-Finanzgruppe“ erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Studienprogramm „Lehrinstitut mit MBA“ erfolgt ausschließlich durch die Arbeitgeber der Interessenten/Interessentinnen.
- (2) Zum Studium werden Interessentinnen oder Interessenten zugelassen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Abschluss Sparkassen- oder Bankbetriebswirtin bzw Sparkassen – oder Bankbetriebswirt mindestens mit der **Note 2,7 oder 75 Punkten** oder betriebswirtschaftliche Bachelor- oder Masterprüfung an einer Hochschule oder Berufsakademie (Fachrichtung Banken) mindestens mit der **Gesamtnote 2,7**.
 - b) Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, davon mindestens ein Jahr mit erster Führungserfahrung oder als Spezialist.
 - c) Erfolgreiche Teilnahme am **Auswahlverfahren** (Bewerbertag).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen gem. Ziffer 1 Abs. 2 der Spez.Reg.MBA sowie die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Management von Finanzinstitutionen der HKO (Anlage).

- (3) Liegen eine oder mehrere Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vor, kann die Zulassungskommission den Bewerber zum Studium zulassen, wenn das durch besondere Gründe gerechtfertigt erscheint.

§ 5 Zulassungskommission

Die Regelungen zur Zulassungskommission gelten den Spez.Reg.MBA entsprechend.

§ 6 Abschlussprüfungen zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin oder zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“

(1) Die Vorgaben für den Abschluss „Master of Business Administration“ werden in der jeweiligen Prüfungsordnung der HFM bzw. der HKO geregelt. Darauf aufbauend ist für den Abschluss „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin oder diplomierter Sparkassenbetriebswirt“ das erfolgreiche Absolvieren folgender Module zwingend erforderlich:

- a) für Studierende der HFM die Module „Prozessmanagement“, „Finanzdienstleistungen für den Mittelstand“ und „Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse“ (**ohne Anrechnung der Noten**)
- b) für Studierende der HKO das Modul „Auslandsstudium“ (**ohne Anrechnung der Note**)
- c) für Studierende eines bereits erworbenen Masterabschlusses mit den in der Einzelfallprüfung definierten Modulen

und

- d) **für alle Studierenden des Programms** das erfolgreiche Bestehen der benoteten Module „Wirtschaft und Psychologie“ (mündliche Prüfung) und „Strategisches Management und Werte der Sparkassen-Finanzgruppe“ (mündliche und schriftliche Prüfung).

Aus den beiden Noten dieser Module ergibt sich **gleichgewichtig** das Gesamtergebnis für den Abschluss zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin“ oder zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“.

(2) Einzelheiten zu den Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Prüfungskommission Lehrinstitut

(1) Die Prüfungskommission Lehrinstitut wird durch den Senat der Hochschule berufen. Sie besteht aus:

- a) dem für den Bereich Weiterbildung zuständigen Rektoratsmitglied der HFM oder eines von ihm benannten Stellvertretenden,
- b) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates oder eines von ihm benannten Stellvertretenden und
- c) zwei Dozentinnen oder Dozenten, darunter mindestens einer Sparkassenpraktikerin oder einem Sparkassenpraktiker.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dozentenschaft werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (3) Den Vorsitz der Prüfungskommission Lehrinstitut führt die oder die/der Vorsitzende des Hochschulrates oder eine bzw. ein von ihr oder ihm aus dem Kreis der übrigen Mitglieder benannter Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (4) Die Prüfungskommission Lehrinstitut ist zuständig für:
 - a) die Einzelfallprüfung gemäß §1 Abs. 3
 - b) die Festlegung der Ergebnisse der Abschlussprüfungen zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin oder zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“ (§ 9).
- (5) Die Prüfungskommission Lehrinstitut entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Prüfungskommission Lehrinstitut ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter gemäß Absatz 3 mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden protokolliert.

§ 8 Ergebnis der Abschlussprüfungen zur „diplomierten Sparkassenbetriebswirtin“ oder zum „diplomierten Sparkassenbetriebswirt“

- (1) Das Gesamtergebnis über die Leistungen der Studierenden wird durch die Prüfungskommission Lehrinstitut auf Basis der Prüfungsergebnisse aus den zwei Modulen „Wirtschaft und Psychologie“ und „Strategisches Management und Werte der Sparkassen-Finanzgruppe“ festgestellt.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Auf der Basis der o.g. Regelungen lautet das Gesamtergebnis:

Bezeichnung	Definition
sehr gut (excellent)	bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5
gut (good)	bei einem Notendurchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend (satisfactory)	bei einem Notendurchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend (passed)	bei einem Notendurchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0



nicht ausreichend (failed)	bei einem Notendurchschnitt ab 4,1
-------------------------------	------------------------------------

§ 9 Abschlusszeugnis

- (1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfungen erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Abschlusszeugnis. Das Zeugnis enthält einen Hinweis auf den bereits absolvierten Masterabschluss, die Noten, die in den zusätzlichen Modulen erzielt wurden und das Ergebnis der beiden für den Abschluss „diplomierte Sparkassenbetriebswirtin oder diplomierter Sparkassenbetriebswirt“ relevanten Module sowie das daraus gebildete Gesamtergebnis.
- (2) Die Abschlussurkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Hochschulrates und dem für den Bereich Weiterbildung zuständigen Rektoratsmitglied unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem es überreicht wird.